



## Bestattungs- und Friedhofordnung

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 und auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 1998.

### I. Organisation, Betrieb und Aufsicht

#### Art. 1 Aufsicht und Vollzug

Die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeindevorstand. Er ist für den Vollzug der Bestattungs- und Friedhofordnung verantwortlich.

#### Art. 2 Aufgaben

Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Anordnungen für Benützung und Unterhalt des Friedhofs;
- b) die Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Grabstätten;
- c) die Bewilligung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe;
- d) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Bestattung Auswärtiger;
- e) die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals für den Friedhof.

### II. Bestattungsordnung

#### Art. 3 Einsargung

Die Einsargung eines Verstorbenen darf erst nach Feststellung des Todes durch einen in der Schweiz berufstätigen Arzt erfolgen.

Für die Einsargung ansteckungsgefährlicher Leichen sind die eidgenössischen Vorschriften massgebend.

#### Art. 4 Überführung von Leichen

Der Transport von Leichen ist Sache der Angehörigen. Die besonderen Vorschriften von Bund und Kanton bleiben vorbehalten. (Auskunft erteilt die Gemeindeverwaltung)

#### Art. 5 Bestattungsort Anspruch

Alle Gemeindebürgerinnen und Bürger von Laax, alle in der Gemeinde Laax Niedergelassenen, alle auf Gebiet der Gemeinde Laax Verstorbenen und die daselbst aufgefundenen Leichen werden auf dem öffentlichen Friedhof bestattet.

Niemandem darf wegen Glaubensansichten oder aus anderen Gründen ein anständiges Begräbnis auf dem öffentlichen Friedhof versagt werden.

Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen kann die Bestattung mit Bewilligung des dort zuständigen Gemeindevorstandes auch auf einem anderen öffentlichen Friedhof erfolgen.

#### Art. 6 Bestattungsbewilligung

Personen, die weder in Laax wohnhaft waren noch in der Gemeinde verstorben oder tot aufgefunden worden sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Gemeindevorstandes in Laax beigesetzt werden.

#### Art. 7 Aufbahrung

Für alle Verstorbenen steht die Aufbahrungskapelle zur Verfügung.

Die maximale Aufbahrungszeit beträgt 3 Tage. Urnen können höchstens 10 Tage im Beinhaus aufgebahrt werden.

#### Art. 8 Bestattungsvorbereitung

Die Gemeindekanzlei ordnet die Bereitstellung des Grabes an und trifft in Sonderfällen, wie zum Beispiel bei aufgefundenen Leichen ohne Hinterbliebene, alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung.



## Bestattungs- und Friedhofordnung

### Art. 9 Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Bestattung werden gemäss der von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührenordnung für das Friedhof- und Bestattungswesen erhoben.

### Art. 10 Geläute

Beim Hinschied wird 3 mal kurz mit der grossen Glocke geläutet. 90 Minuten vor dem Begräbnis werden während 30 Minuten alle Glocken läuten.

### Art. 11 Eigentum

Der Friedhof um die Pfarrkirche St. Othmar und St. Gallus ist Eigentum der Kirchgemeinde Laax. Der politischen Gemeinde Laax wird ein dauerndes Nutzungsrecht eingeräumt.

## III. Friedhofordnung

### Art. 12 Friedhofsplan

Für die Belegung des Friedhofes erstellt die Gemeindekanzlei einen Plan.

### Art. 13 Anordnung der Gräber

Die Anordnung der Reihengräber richtet sich nach dem vom Gemeindevorstand erstellten Friedhofsplan.

Die Reihengräber werden in fortlaufender Reihenfolge angeordnet.

Die Grabstätten sind eingeteilt in:

Erdbestattungen:

- a) Gräber für Erwachsene und Jugendliche über 7 Jahren
- b) Gräber für Kinder unter 7 Jahren

Urnenbestattungen:

- c) Gräber für Urnen  
bestehendes Grab mit Sarg
- d) Gemeinschaftsgrab nur für Urnen

### Art. 14 Grabmasse

Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern hat mindestens 30 cm zu betragen.

Die Grabeinfassungen müssen einheitlich sein und folgenden Massen entsprechen:

- a) für Erwachsene und Jugendliche über 7 Jahren
  - in der Länge 150 cm
  - in der Breite 60 cm
  - in der Tiefe 150 cm
- b) für Kinder unter 7 Jahren
  - in der Länge 95 cm
  - in der Breite 45 cm
  - in der Tiefe 120 cm
- c) für Urnen
  - in der Länge 70 cm
  - in der Breite 60 cm
  - in der Tiefe 80 cm
- d) gemäss Friedhofsplan

### Art. 15 Belegung

Jeder Sarg und jede Urne ist in einem besonderen Grab beizusetzen.

Auf Wunsch der/des Verstorbenen oder seiner Angehörigen kann die Urnenbestattung in einem bestehenden Grab erfolgen oder mehrere Urnen können mit einer Bewilligung im gleichen Grab bestattet werden. Es gilt jedoch die Grabesruhe seit der ersten Bestattung. Diese Zeit kann also nicht verlängert werden.

### Art. 16 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete 20 Jahre.

Bei Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe sind allfällige noch vorhandene Gebeine und Urnen schicklich zu begraben.



## Bestattungs- und Friedhofordnung

### Art. 17 Exhumation

Die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Grabesruhefrist ist verboten. Für Ausnahmen ist das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit zuständig.

### Art. 18 Abruf von Gräbern

Sofern der Gemeindevorstand nach Ablauf der 20jährigen Grabesruhe die Räumung eines Friedhofteiles anordnet, so hat er dies wenigstens 6 Monate vor dem Räumungstermin öffentlich bekannt zu geben und die Nachkommen zu benachrichtigen.

### Art. 19 Räumung

Erfolgt die Räumung nicht innert der angesetzten Frist, wird sie im Auftrag des Gemeindevorstandes mit Kostenfolge zulasten der Angehörigen von Dritten ausgeführt.

Über nicht fristgerecht abgeholte Grabmäler verfügt der Gemeindevorstand.

### Art. 20 Beschaffenheit der Särge und Urnen

Für Erdbestattungen sind Särge aus weichen Holzarten und Urnen, die leicht verrotten, zu verwenden.

Ist die Leiche zusätzlich zum Holzsarg mit einer Metall- oder Plastikhülle umgeben, soll unmittelbar vor der Eindeckung in schicklicher Weise für genügende Luftzufuhr zur Leiche gesorgt werden.

### Art. 21 Grabmäler

Jedes Grab soll mit einem Grabkreuz oder einem Grabmal aus Eisen bezeichnet werden. Grabmäler aus Stein sind nicht erlaubt. In der Höhe dürfen die Grabmäler nicht mehr als 140 cm die Grabeinfassung überragen, in der Breite 70 cm nicht überschreiten.

überdies ist jedes Grab mit einer Einfassung aus Stein auszustatten. Die Grabeinfassung muss den Boden um 10 cm überragen. Sie darf nur aus einem grünen Naturstein sein.

Gemeinschaftsgräber verfügen weder über Grabrahmen noch Grabkreuze. Blumen und Kerzen (Lichter) dürfen nur an dem vorgesehenen Standort aufgestellt werden.

Der Grabstein muss um 10-20 cm höher als die Einfassung sein. In der Breite darf der Grabstein (über der Einfassung) zwischen 30 und 40 cm sein. Als Material darf nur Naturstein verwendet werden. Polierte Steine und auch Inschriften auf dem Stein sind untersagt.

Jeder Grabstein und jedes Grabmal muss in jeder Hinsicht künstlerisch und geschmackvoll verarbeitet sein und sich harmonisch in den ganzen Friedhof einfügen. Angrenzende Gräber sollten harmonisieren.

Die Grabeinfassung und der Grabstein werden durch die politische Gemeinde besorgt und für die Zeit der Grabesruhe zur Verfügung gestellt.

### Art. 22 Unterhalt

Wer Grabstätten- und Grabmäler besitzt, ist verpflichtet, diese in gutem Zustand zu halten. Bei Vernachlässigung dieser Unterhaltungspflicht veranlasst der Gemeindevorstand die Instandstellung unter Kostenfolge zulasten der Unterhaltungspflichtigen.

Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Grabstätten ist verboten, soweit dies übermässige Auswirkungen auf das Umgelände zur Folge hat. Es ist untersagt, das Grab mit mehr als 2/3 Steinen zu bedecken.

Der Unterhalt des übrigen Friedhofgeländes obliegt der Gemeinde.

### Art. 23 Schutz des Friedhofs

Das Betreten des Friedhofgeländes ist jedermann gestattet.

Verboten ist insbesondere:

- lautes oder sonst störendes Benehmen auf dem Friedhofgelände;
- die Beschädigung oder Verunreinigung von Grabstätten sowie des weiteren Friedhofgeländes;
- das unbefugte Pflücken oder Entfernen von Pflanzen;
- das Mitführen von Hunden.



### Art. 24 Erhaltung von Grabzeichen

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie dürfen ohne Beschluss des Gemeindevorstandes nicht entfernt oder abgeändert werden, und es ist über sie ein eigenes Verzeichnis zu führen.

### Art. 25 Aufstellzeit

Grabzeichen sowie die Grabeinfassung dürfen erst 12 Monate nach der Bestattung und weder bei nassem noch bei gefrorenem Boden gesetzt werden. Sie sind entsprechend der Grösse gut zu fundieren.

## IV. Schluss- und Strafbestimmungen

### Art. 26 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Bussen im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes geahndet.

Der Vollzug der Verfügung auf Kosten des Fehlbaren sowie die Überweisung an den Strafrichter bleiben vorbehalten.

Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

### Art. 27

Aufhebung Widersprechender Bestimmungen

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 29. Oktober 1993. Mit ihrem Inkrafttreten

sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verordnung widersprechen, aufgehoben.

### Art. 28 Inkrafttreten

Diese Bestattungs- und Friedhofordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und gilt ab der ersten Bestattung im alten Friedhof.

Durch die Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2005 angenommen.

Durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2014 teilrevidiert.

Der Gemeindepräsident: Vitus Dermont

Der Gemeindeschreiber: Rest Giacun Coray